

SATZUNG**der Stadt Paderborn****vom 14. Mai 1990****über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen,****Werbeanlagen und Warenautomaten im Kernbereich der Stadt Paderborn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 und des § 81 Abs. 1, Nr. 1 und 2 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 22.03.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Das Satzungsgebiet liegt innerhalb der spätmittelalterlichen Stadtbefestigung, die an einigen Stellen der Stadt erhalten ist. Das Gebiet wird von folgenden Straßenzügen begrenzt:

im Süden	Le-Mans-Wall, Liboriberg.
im Westen	Friedrichstraße, Paderwall.
im Norden	Heierswall.
im Nordosten	Gierswall.
im Südosten	Busdorfwall.

Die Aufteilung des räumlichen Geltungsbereichs in das Gebiet I und das Gebiet II ergibt sich gemäß dem beigefügten Plan. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Soweit die Gebietsgrenzen I und II straßenseitig mit einer Fassadenflucht zusammenfallen, liegen Fassaden noch im Geltungsbereich des ranghöheren Gebietes II, auch wenn das Gebäude außerhalb des Gebietsbereiches steht. Erfasst die Gebietsabgrenzung Gebäude oder Gebäudeteile, so unterliegen die Gebäude oder Gebäudeteile den Anforderungen des jeweiligen Gebietes.

§ 2**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke, Werbeanlagen und Warenautomaten. Sie ist anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen einschl. deren Renovierung und Instandsetzung sowie bei Neubauten, Wiederaufbauten, Restaurierungen, bei der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten, beim Austausch von Werbeanlagen und Warenautomaten und bei der Gestaltung von nicht überbauten Flächen. Die materiellen Vorschriften dieser Satzung sind auch anzuwenden bei genehmigungsfreien Maßnahmen und genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 62 BauO NW).

§ 3

Allgemeine Anforderungen

1. Bauliche Anlagen sind an die vorhandenen Bauten ihrer Umgebung in Maßstab, Gliederung, Materialauswahl und Farbgebung anzupassen. Vorhandene historische und für die jeweilige Bauepoche typische und qualitätvolle denkmalgeschützte oder denkmalwerte bauliche Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
2. Die privaten, dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Freiflächen sind als Freizonenbereiche zu gestalten; soweit Flächenbefestigungen vorgesehen sind, sind diese strukturiert in Natur- oder Kunststeinpflaster auszuführen. In der engeren Umgebung von Baudenkmalern (s. DSchG §§ 2, 9) sind ausschließlich Natursteinpflasterungen vorgeschrieben.

§ 4

Besondere Anforderungen an das Gebiet I im Kernbereich

1. Baugestalterische Anforderungen
 - 1.1 Außenwände/Fassaden
Bei der Ausführung von Fassaden ist eine Gliederung, z. B. mit Fugenteilungen und/oder Pfeilern und/oder Fensteröffnungen und/oder Fassadenversprüngen vorzunehmen. Die großflächige (größer 10 m²) Anwendung von Fassadenbekleidungen aus Metallblechen, profilierten Metallblechen, Kunststoffwellplatten oder ähnlichen Materialien ist nicht zulässig. Als Fassadenmaterial ist Putz, Ziegel, Natur- und Werkstein zu bevorzugen.
 - 1.2 Farbgestaltung der Fassaden
Zur Farbgestaltung dürfen keine Farben oder Materialien verwendet werden, die eine großflächige und grelle Wirkung hervorrufen. Fassadengliederungen mit Mitteln der Farbgestaltung sind zulässig.
 - 1.3 Erdgeschoßzone
Die Erdgeschoßzone - Schaufensterfront - muß aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung und Material in die Gesamtfassade einordnen.
 - 1.4 Vorbauten und Markisen
Soweit Vorbauten und Markisen zulässig sind, haben sich diese der Gliederung der Fassade und der Gesamtfarbgestaltung des Orts- und Straßenbildes einzufügen. Die Anforderungen zu 1.2 und 1.3 gelten sinngemäß.
2. Werbeanlagen und Warenautomaten
 - 2.1 Soweit Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen, müssen sie darüber hinaus in Anzahl, Größe, Art und Form auf das Ortsbild und die das Orts- und Straßenbild prägenden Elemente Rücksicht nehmen und sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen, an dem sie angebracht werden oder vor dem sie stehen. Sie dürfen wesentliche Teile der Fassade nicht verdecken, überschneiden oder verunstalten.

- 2.2 Großwerbeanlagen (Plakattafeln für wechselnde Produktwerbung) über 5 m² Ansichtsfläche sind unzulässig. In einem räumlich zusammenfaßbaren Bereich ist maximal eine Großwerbeanlage zulässig.
- 2.3 Werbeanlagen mit leuchtenden und grellen Farben sowie Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sind unzulässig.
- 2.4 Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Flächentransparente) dürfen eine Tiefe von 0,20 m und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Die Gesamtlänge der Werbeanlage bzw. mehrerer Werbeanlagen darf 75 % der jeweiligen Fassadenbreite nicht überschreiten.
Von den seitlichen Gebäudeecken ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Je Geschäft/Betrieb sind maximal 2 Werbeanlagen zulässig. Bei Eckgebäuden sind je Fassade maximal zwei Werbeanlagen zulässig.
Werbeanlagen dürfen höchstens bis Oberkante Fensterbrüstung des I. Obergeschosses bzw. maximal 0,80 m über dem Fußboden des I. Obergeschosses angebracht werden.
Für Werbeanlagen an oder auf Vordächern gelten die v. g. Ausführungen sinngemäß.
- 2.5 Kragtransparente und Krag Schilder sind bis zu einer Ausladung von maximal 1,0 m zulässig. Auf der Fassade dürfen Krag Schilder maximal bis zur Fensterbrüstung des II. Obergeschosses angebracht werden. Die Höhe des Auslegers von der Verkehrsfläche ist nach den jeweiligen verkehrstechnischen Anforderungen im Einzelfall festzulegen.
Von den Gebäudeecken ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.
Die Gesamtfläche von Krag Schildern und Kragtransparenten (z. B. bei vertikalen Schriftzügen) darf 3,5 m² Ansichtsfläche nicht überschreiten.
Je Geschäft/Betrieb ist maximal ein Kragtransparent zulässig.
- 2.6 Die großflächige Beklebung (30 % der Fensterfläche) von Fenster- und Schaufensterflächen mit Werbeplakaten ist unzulässig.
- 2.7 Dachwerbeanlagen sind unzulässig.

§ 5

Besondere Anforderungen an das Gebiet II im Kernbereich

1. Baugestalterische Anforderungen
- 1.1 Außenwände/Fassaden
Die straßenseitigen Fassaden sind als Lochfassaden zu gliedern.
Die Fassaden, Eingangszonen und Schaufensterflächen müssen durch Pfeiler, Stützen und andere Elemente optisch gegliedert werden. Die Gliederung der Erdgeschoßzone ist aus der Fassadengliederung der Obergeschosse zu entwickeln.
- 1.2 Fenster und Türen
Der Anteil der Fenster- und Türöffnungen in der Fassade, mit Ausnahme der Erdgeschoßzone, darf einen Anteil von 50 % der Gesamtfrontfläche nicht überschreiten. Sind Öffnungen nicht erforderlich, so kann gestattet werden, daß die Gliederung der Fassade auf andere Weise erfolgt.

In der engeren Umgebung von Baudenkmalern sind die Fensterproportionen und das Verhältnis von Fensterfläche zur Wandfläche in Anlehnung an das Baudenkmal zu gestalten.

In der engeren Umgebung von Baudenkmalern sind nur senkrecht stehende Fensterformate zulässig.

1.3 Markisen und Vorbauten

Markisen und Vorbauten sind entsprechend der Fenster- bzw. Schaufenstergliederung zu unterteilen. Eine über die gesamte Frontbreite durchlaufende Markise bzw. Vorbau ist nicht zulässig.

1.4 Materialien in den Fassaden

Die Fassaden sind in natürlichen Materialien, wie Putz, Ziegel oder Naturstein auszuführen. Die Materialwahl bei Vorbauten, Erkern oder ähnlich hat sich am Hauptgebäude zu orientieren. Andere Materialien sind in punktueller Anwendung zulässig, sofern sie sich dem Gesamtbild der Fassade unterordnen. Zielimitationen, großflächige glasierte Keramikplatten, Fassadenverkleidungen aus Metallblechen, Kunststoffwellplatten, bitumengebundene Wellplatten und Asbestzementwellplatten sind unzulässig.

1.5 Farbgestaltung der Fassaden

Es dürfen keine Farben verwendet werden, die eine großflächige oder grelle Wirkung hervorrufen. Grelle und leuchtende Farben, insbesondere in Gelb-, Orange- und Rottönen, die den nachfolgend genannten RAL-Farben entsprechen: 1004 bis 1007, 1012, 1016 bis 1018, 1021, 1026, 2000 bis 2007, 3024, 3026, 4003, 5012, 5018, 6017, 6018 sind auf Fassaden nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind punktuelle Anwendungen, z. B. für Beschriftung innerhalb von Schaufenstern und Werbeflächen.

2. Werbeanlagen und Warenautomaten

2.1 Soweit Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen, müssen sie darüber hinaus in Anzahl, Größe, Art und Form auf das Ortsbild und die das Orts- und Straßenbild prägenden Baudenkmalern Rücksicht nehmen und sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen, an dem sie angebracht werden oder vor dem sie stehen. Sie dürfen wesentliche Teile der Fassaden nicht verdecken, überschneiden oder verunstalten. In dem beigefügten Plan sind die eingetragenen Baudenkmalern gekennzeichnet. Werbeanlagen dürfen die Sicht auf wesentliche Teile dieser Baudenkmalern aus den Straßen- und Platzräumen heraus nicht verdecken bzw. nicht innerhalb des Erscheinungsbildes des Baudenkmalers liegen.

2.2 Großwerbeanlagen (Plakattafeln für wechselnde Produktwerbung) über 2,5 m² Ansichtsfläche sind unzulässig. In einem räumlich überschaubaren Zusammenhang ist maximal eine Großwerbeanlage zulässig. Großwerbeanlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern sind unzulässig. Fassadenbemalungen sind unzulässig.

2.3 Werbeanlagen mit leuchtenden oder grellen Farben sowie Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sind unzulässig. Der Ausschluß der Farben gemäß Punkt 1.5 gilt sinngemäß.

- 2.4 Für jede Hausfassade ist jeweils nur eine Werbeanlage zulässig. Befinden sich mehrere Geschäfte in einem Gebäude, so sind bis maximal 3 Werbeanlagen je Gebäudefront zulässig. Die Zusammenfassung mehrerer Werbehinweise zu einer Werbeanlage ist zulässig. Bei Eckgebäuden gelten die v. g. Ausführungen je Fassade.
 - 2.5 Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Flächentransparente) dürfen eine Tiefe von 0,20 m und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen höchstens bis Oberkante Fensterbrüstung des I. Obergeschosses bzw. maximal 0,80 m über den Fußboden des I. Obergeschosses angebracht werden. Von der Unterkante der Fensteröffnung im I. Obergeschoß ist ein Abstand von mindestens 0,10 m einzuhalten. Die Gesamtlänge der Werbeanlage bzw. mehrerer Werbeanlagen darf 50 % der jeweiligen Fassadenbreite nicht überschreiten. Bei Eckgebäuden hat die Aufteilung der Werbeanlagen größtmäßig im Verhältnis der Frontbreite zu erfolgen. Von den Gebäudeecken ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Die Werbeanlagen haben auf die vorhandene Fassadengliederung Rücksicht zu nehmen. In der engeren Umgebung von Baudenkmalern sind parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen nur aus Einzelbuchstaben - hinterleuchtet - zulässig.
 - 2.6 Kragtransparente und Krag Schilder sind bis zu einer Größe von 0,50 m² gestattet. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,0 m betragen. Auf der Fassade darf der Ausleger maximal bis Unterkante Fenster minus 10 cm im I. Obergeschoß angebracht werden. Die Höhe des Auslegers von der Verkehrsfläche ist nach den jeweiligen verkehrstechnischen Anforderungen im Einzelfall festzulegen.
 - 2.7 Werbeanlagen auf den vertikalen Flächen von Vordächern des Erdgeschosses sind unter Beachtung der Flächenmaße dieser Satzung zulässig.
 - 2.8 Freistehende Werbeanlagen auf Vordächern des Erdgeschosses sowie Werbeanlagen an Erkern und bedeutenden architektonischen Fassadenelementen sind unzulässig.
Freistehende Werbeanlagen auf Dächern und Flachdächern sind unzulässig.
3. Werbeanlagen an Baudenkmalern
 - 3.1 An Baudenkmalern sind auskragende Werbeanlagen nur in kunsthandwerklicher Gestaltung, ohne Leuchtschriftwerbung oder im inneren der Werbeanlage installierte Beleuchtung zulässig.
 - 3.2 Flachwerbungen dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben im Einzelfall bis zu einer maximalen Schrifthöhe von 0,40 m angebracht werden. Flächenwerbetransparente sind unzulässig.
 - 3.3 Die Beleuchtung von Werbeanlagen an Baudenkmalern ist in Form von Einzelstrahlern zulässig. Die Beleuchtung von Flachwerbungen, Schriftzügen oder dergleichen kann indirekt, d. h. von außen nicht sichtbar über Reflektion gegen die Außenwandfläche erfolgen.
 - 3.4 Für Denkmäler gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Auf die Erlaubnispflicht gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz auch für die in der engeren Umgebung von Baudenkmalern geplanten Werbeanlagen wird hingewiesen.

4. Unzulässige Anbringungsorte

Werbeanlagen sind unzulässig:

- a) an Balkonen, Erkern, Brüstungen und Geländern,
- b) an Einfriedigungen, Stützmauern, Brandwänden, Dächern, Schornsteinen und Türmen,
- c) an Toren, Fensterläden, Rolläden,
- d) an Bäumen und Masten,
- e) als Transparente über Straßen, Fahnen und Bänder.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahme von Vorschriften dieser Satzung können gestattet werden, wenn die Ausnahmen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.

Befreiung von zwingenden Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen und zu begründenden Antrag erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine nicht beabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn auf eine andere Weise dem Zweck einer Anforderung in dieser Satzung nachweislich entsprochen werden kann.

§ 7

Baugesuche

1. Für alle Maßnahmen, die gemäß dieser Satzung genehmigungspflichtig sind, gelten die Bestimmungen der BauO NW (§ 63). Die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind mit genauen Materialangaben und Farbangaben einzureichen.
2. Bei genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 62 BauO NW sind die Vorschriften dieser Satzung verbindlich.
3. Erlaubnispflichtig sind alle gemäß § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz aufgeführten Maßnahmen, unabhängig, ob sie nach BauO NW genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 1 Ziff. 14 BauO NW handelt, wer gegen die besonderen Anforderungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

in Kraft ab 19.05.1990